Thema: Bautagesberichte der Ausführenden
Zielgruppe: Bauherren, Objektüberwacher & Projektleiter
Datum: Oktober 2026
Rechtsbereich: HOAI LPH 8, VOB/B & BGB Bauvertragsrecht

Bautagesberichte der Firmen: Unterschreiben oder ablehnen?

Rechtliche Ausgangslage, Haftungsrisiken des deklaratorischen Anerkenntnisses und praxiserprobte Handlungsleitlinien für die Objektüberwachung (LPH 8)

KOMPAKTÜBERSICHT AUF EINEN BLICK

Grundsätzlich nein: Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bauüberwachung (HOAI LPH 8) besteht **keine Pflicht**, Bautagesberichte der ausführenden Betriebe abzuzeichnen. Die Bauüberwachung führt nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 VOB/B ihr eigenes Bautagebuch. Eine unüberlegte Unterschrift kann als rechtlich bindendes *deklaratorisches Anerkenntnis* ausgelegt werden und zu massiven Nachforderungen, Behinderungsansprüchen und Haftungsrisiken für den Bauherrn führen.

1. Die rechtliche Systematik nach VOB/B und HOAI

Auf Baustellen gehört es zum Alltag, dass Vorarbeiter oder Bauleiter der Nachunternehmer am Nachmittag oder zum Wochenausklang Bautagesberichte zur Unterschrift vorlegen. Oft wird suggeriert, es handele sich um eine bloße Formalie „für die Akte“ oder das eigene Qualitätsmanagement. Die Rechtslage ist jedoch eindeutig:

Eigenes Bautagebuch der BBU (LPH 8)

Gemäß HOAI LPH 8 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 5 VOB/B obliegt der Bauüberwachung die Pflicht zur Führung eines **eigenen, unabhängigen Bautagebuchs**. Dieses dient als originäres Dokumentations- und Beweismittel des Auftraggebers (AG).

Eigendokumentation des Auftragnehmers

Bautagesberichte des Auftragnehmers (AN) sind dessen interne Arbeitsnachweise. Ohne ausdrückliche vertragliche Klausel in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) besteht **kein Anspruch des Unternehmers** auf Gegenzeichnung.

2. Die 4 Kernrisiken bei voreiliger Unterschrift

Unterzeichnet ein Bauüberwacher Bautagesberichte vorbehaltlos oder mit bloßem Namenskürzel, versuchen Auftragnehmer im Nachtrags- oder Bauzeitendisput vor Gericht regelmäßig, ein **deklaratorisches Anerkenntnis** zu konstruieren. Folgende Gefahrenmomente sind hierbei akut:

Gefahr 1: Versteckte Behinderungs- und Bedenkenanzeigen

Bautagesberichte enthalten häufig handschriftliche Vermerke wie *„Warten auf Freigabe/Planlieferung“* oder *„Arbeiten durch Vorgewerk X behindert“*. Mit der Unterschrift bestätigt die Bauleitung scheinbar die Berechtigung und das Vorliegen dieser Störung. Vor Gericht wird dies oft als Ersatz für eine förmliche Behinderungsanzeige (§ 6 Abs. 1 VOB/B) anerkannt!

Gefahr 2: Anerkenntnis von Personalstärken & Stillstandszeiten

Werden aufgelistete Kolonnenstärken oder Gerätestillstände unbesehen abgezeichnet, nutzt der Auftragnehmer diese Aufstellungen später als unumstößliche Tatsachengrundlage für Bauzeitverlängerungs- und Entschädigungsansprüche (§ 6 Abs. 6 VOB/B bzw. § 642 BGB).

Gefahr 3: Präjudiz für Aufmaße, Leistungsstände & Abschlagsrechnungen

Bestätigte Leistungsstände oder Einbaumengen in Tagesberichten erschweren spätere kaufmännische Kürzungen bei Abschlagsprüfungen. Sie schaffen eine fatale Indizwirkung zu Lasten des Bauherrn.

Gefahr 4: Überschreitung der Vertretungsmacht & Sekundärhaftung

Die Bauüberwachung besitzt im Regelfall keine Vollmacht, rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Anerkenntnisse mit finanzieller Bindung für den Bauherrn abzugeben. Bestätigt die Bauleitung unberechtigte Mehrforderungen, droht ein direkter Schadensersatzanspruch des Bauherrn gegen das Überwachungsbüro!

3. Differenzierung: Bautagesbericht vs. Stundenlohnzettel

In der Praxis versuchen Unternehmen häufig, Stundenlohnleistungen über Tagesberichte abzuwickeln. Rechtlich und abrechnungstechnisch muss zwingend zwischen beiden Dokumentenarten unterschieden werden:

Kriterium	Bautagesbericht der Firma	Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)
Rechtscharakter	Einseitige Dokumentation des Auftragnehmers über Personal, Witterung und Arbeitsfortschritt.	Abrechnungsnachweis für ausdrücklich vorab vereinbarte Stundenlohnarbeiten (§ 15 Abs. 1 VOB/B).
Unterschriftspflicht	**Keine Pflicht!** Weder nach BGB noch nach Standard-VOB/B vorgesehen.	**Prüfpflicht:** Werktäglich oder wöchentlich einzureichen und zügig zu bescheinigen.
Prüfungsmaßstab	Reine Plausibilitätsprüfung für das eigene Bautagebuch; keine Bestätigung der Inhalte.	Prüfung ausschließlich des tatsächlichen Zeit- und Geräteaufwands vor Ort.
Rechtsfolge Unterschrift	Drohendes deklaratorisches Anerkenntnis über Bauzeit, Behinderung und Personaleinsatz.	Bestätigung des Zeitaufwands. *Achtung: Grund der Vergütungspflicht muss offen bleiben!*

4. Handlungsleitfaden für die Bauüberwachung: So handeln Sie rechtssicher

- **Grundregel – Keine Vollunterschrift leisten:** Leisten Sie niemals eine unkommentierte Unterschrift unter Bautagesberichte von Auftragnehmern. Verweisen Sie freundlich, aber bestimmt auf Ihr eigenes Bautagebuch.
- **Wenn Unternehmer auf Nachweis drängt: Nur Eingang quittieren!** Besteht die Firma auf einer Bestätigung über die Übergabe, darf *ausschließlich der Zugang* bestätigt werden. Verwenden Sie hierfür folgenden Muster-Vermerk:

 > „Nur zur Kenntnis genommen am [Datum] durch die Objektüberwachung.
 > Keine Anerkennung von Inhalten, Behinderungen, Leistungsständen, Mengen oder Nachtragsgründen."

- **Falschangaben unverzüglich schriftlich rügen:** Enthält der vorgelegte Tagesbericht einseitige Behauptungen über Behinderungen, fehlende Pläne oder Vorleistungen Dritter, genügt die Verweigerung der Unterschrift nicht: **Widersprechen Sie unverzüglich (binnen 2–3 Werktagen) schriftlich** per E-Mail oder Bausitzungsprotokoll!
- **Stundenlohnzettel nur mit Vorbehaltsvermerk abzeichnen:** Stundenlohnarbeiten dürfen nur ausgeführt und vergütet werden, wenn sie *vor Beginn* schriftlich beauftragt wurden (§ 15 Abs. 1 VOB/B). Nutzen Sie bei der Vorlage stets den Vorbehaltsstempel:

 > „Geleistete Arbeitsstunden und Geräteeinsatz rein sachlich/rechnerisch bescheinigt.
 > Abrechnung und Vergütungspflicht dem Grunde nach ausdrücklich vorbehalten."

- **Lückenlose eigene Dokumentation führen:** Ein fundiert geführtes Bautagebuch der BBU (inkl. täglicher Witterungsdaten, Personalkolonnen, Geräten und Fotodokumentation) ist das entscheidende Abwehrmittel im Gewährleistungs- und Nachtragsprozess.

BBU GmbH – Ihr Partner für professionelles Projekt- & Baumanagement

Eine rechtssichere Baustellenkorrespondenz schützt Bauherren und Planer vor unberechtigten Regressansprüchen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Durchsetzung Ihrer vertraglichen Rechte.
Ansprechpartner: Büroleitung | **E-Mail:** sascha.brungs@bbu-unna.de | **Web:** www.bbu-unna.de